

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11b AS 67/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Potsdamer Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung
für Arbeitslose (PAGA),
Heinrich-Mann-Allee 103, 14478 Potsdam,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. April 2007 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. V o e l z k e
und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. November 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die sinngemäß ausschließlich auf Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG) gestützte Beschwerde ist unzulässig, da ihre Begründung nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entspricht.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss in der Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde ein geltend gemachter Verfahrensmangel bezeichnet werden. Eine ordnungsgemäße Bezeichnung setzt voraus, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und SozR 3-1500 § 73 Nr 10; Lüdtke in Hk-SGG, 2. Aufl, § 160a RdNr 17). Eine solche Darlegung ist der von der Beschwerdeführerin vorgelegten Begründung nicht zu entnehmen.
- 3 Die Klägerin rügt in der Beschwerdebegründung, das LSG habe nicht in der Sache entschieden, sondern die Berufung als unzulässig verworfen. Zwar ist es grundsätzlich verfahrensfehlerhaft, wenn die Berufung als unzulässig verworfen wird, obwohl sie zulässig war (BSG SozR 1500 § 144 Nr 1). Aus dem Vortrag der Klägerin ergibt sich die zuletzt genannte Voraussetzung jedoch nicht. So legt die Beschwerdebegründung nicht schlüssig dar, dass die Berufung durch das Sozialgericht (SG) nach § 144 Abs 3 SGG zugelassen worden wäre. An die Zulassung durch das SG ist das LSG nach § 144 Abs 3 SGG nur gebunden, wenn die Berufung in der Urteilsformel oder jedenfalls in den Entscheidungsgründen ausdrücklich ausgesprochen wird; hingegen tritt eine Bindung durch eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung nicht ein (Bundessozialgericht <BSG>, Beschlüsse vom 23. November 2006 - B 11b AS 1/06 B und vom 2. Juni 2004 - B 7 AL 10/04 B mwN, veröffentlicht in JURIS). Dass die Berufung durch das SG in der erforderlichen Weise zugelassen worden wäre, wird in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt und hätte auch nicht dargelegt werden können.
- 4 Auch im Übrigen ergeben sich aus dem Vorbringen keine Hinweise auf das Vorliegen eines schlüssig dargelegten Verfahrensfehlers. Denn das LSG hat hinsichtlich der Berechnung des Beschwerdewertes (§ 144 Abs 1 SGG) zutreffend auf den Bewilligungszeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 2005 abgestellt (zur Nichtanwendung des § 96 SGG vgl ua BSG, Urteil vom 23. November 2006 - B 11b AS 9/06 R, zur Veröffentlichung vorgesehen). Schließlich kommt nach der Rechtsprechung des BSG auch eine Umdeutung der unzulässigen Berufung in eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht in Betracht (BSG SozR 4-1500 § 158 Nr 1 und SozR 3-1500 § 158 Nr 1), sodass das LSG auch nicht über das Vorliegen von Zulassungsgründen nach § 144 Abs 2 SGG entscheiden konnte.
- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).



6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)